

Fachberater/-in für Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)

(1) Besondere Kenntnisse

In dem Lehrgang zur Erlangung der Bezeichnung „**Fachberater/-in für Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)**“ sind Kenntnisse in folgenden Bereichen zu erwerben:

- Finanz- und erfolgswirtschaftliche Analyse
 - Kennzahlenanalyse
 - Investitionsrechnung
 - Unternehmensbewertung
- Grundlagen der Finanzierungs- und Vermögensberatung
 - Natürliche Personen und Unternehmen
 - Private Finanzplanung und private Vorsorgeplanung
 - Asset Allocation
 - Portfoliotheorie (Optimierung des Wertpapierdepots)
 - Spezielle Anlageformen (Rentenversicherung, Lebensversicherung, Immobilien)
 - Strategisches Investieren
 - Erfassung des Risikoprofils des Auftraggebers
- Grundlagen des Bankrechts
 - Kreditwesengesetz
 - Erlaubnispflichtige Tätigkeiten
 - Bankvertrag und Geschäftsbedingung
 - Fernabsatz von Finanzdienstleistungen
 - Verkauf von Forderungen
 - Kreditvertragsrecht
 - Kreditsicherungsrecht
 - Leasing und Factoring
- Grundlagen des Kapitalanlagerechts
 - Anlageformen
 - Anlageberatung und Anlagevermittlung
 - Vermeidung von haftungsrechtlichen Risiken
 - Anlagerisiken bei Immobilien
 - Vermögensverwaltungsvertrag
 - Rechtsstellung des Aktionärs
 - Depotgeschäft
 - Investmentgeschäft
 - Konsortial- und Emissionsgeschäft

* beschlossen am 27.1.2009, geändert am 2.2.2009 und 19.6.2009

- Anlagenanalyse
 - Schiffsbeteiligungen
 - Geschlossene und offene Immobilienfonds
 - Geschlossene und offene Aktienfonds
 - Finanzinstrumente
 - Derivate
 - Optionen
 - Futures
 - Swaps
 - Forwards
 - Warenkontrakte

- Vermögens- und Finanzplanung im Zusammenhang mit Erbschaft und Schenkung
 - Zivilrechtliche Gestaltungsformen
 - Steuerliche Besonderheiten

- Zivilrechtliche Haftungsfragen und strafrechtliche Aspekte
 - Geldwäsche
 - Insidergeschäfte
 - Emissions- und Kapitalanlagebetrug
 - Untreue

(2) Lehrgangsvoraussetzungen

Der Fachlehrgang muss eine Mindestdauer von 120 Zeitstunden umfassen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Fachlehrgang ist durch mindestens zwei unter Aufsicht angefertigte schriftliche Klausurarbeiten, die sämtlich bestanden sind, mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 270 Minuten nachzuweisen.

(3) Praktische Erfahrungen

Der Nachweis der praktischen Erfahrungen ist durch ausgeübte Vermögens- oder Finanzplanungen oder durch auf das Fachgebiet bezogene Tätigkeiten (z.B. Erstellung von Gutachten) zu erbringen, die diesen in ihrem Schwierigkeitsgrad mindestens entsprechen.